



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2007 vom 11.05.2007

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

#### **Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Az.: 63 DH 01554/2007/71 -

Seite 2

- Az.: 63 DH 00878/2007/71 -

Seite 2

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Syke**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über besondere Vorkaufsrechte gem.

§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für den Bereich „Mühlenteich Wachendorf“

Seite 3-4

#### **Gemeinde Wagenfeld**

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Seite 4-5

### **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01554/2007/71 -**

Herr Klaus Köppen, Hülse 136, 27252 Schwaförden, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Errichtung Schweinestall für 264 Mastschweine und 576 Ferkel (BE 9), Errichtung Güllebehälter (BE 10), Errichtung 2 Futtersilos (BE 11), Betrieb der Gesamtanlage mit 140 NT-Sauen, 34 FF-Sauen, 896 Ferkeln und 884 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Schwaförden</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>146/1</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00878/2007/71 -**

Ehlers GbR, Herr Hilmer Ehlers, Freidorf 25, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Jungsauen, Mastschweinen, Rindern und Kälbern - nachträgliche Genehmigung für a) Umnutzung vorh. Stall für 7 Kühe, 8 Rinder, 8 Kälber (BE 1), b) Modernisierung vorh. Kuhstall für 20 Tiere (BE 2), c) Umbau Schweinestall in Mastschweinestall für 178 Tiere (BE 3), d) Umnutzung landw. Nebenräume (BE 4), e) Errichtung Fahrsilo mit Sammelgrube (BE 7), Stilllegung Rinderstall für 15 Tiere (BE 5), Errichtung Jungsauenaufzuchtstall für 1536 Tiere mit Abluftreinigung (BE 8), Betrieb der Gesamtanlage mit 1536 Jungsauen, 178 Mastschweinen, 35 Rindern und 8 Kälbern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Neubruchhausen</b>
<b>Flur</b>	<b>13</b>
<b>Flurstück</b>	<b>78/1</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Syke

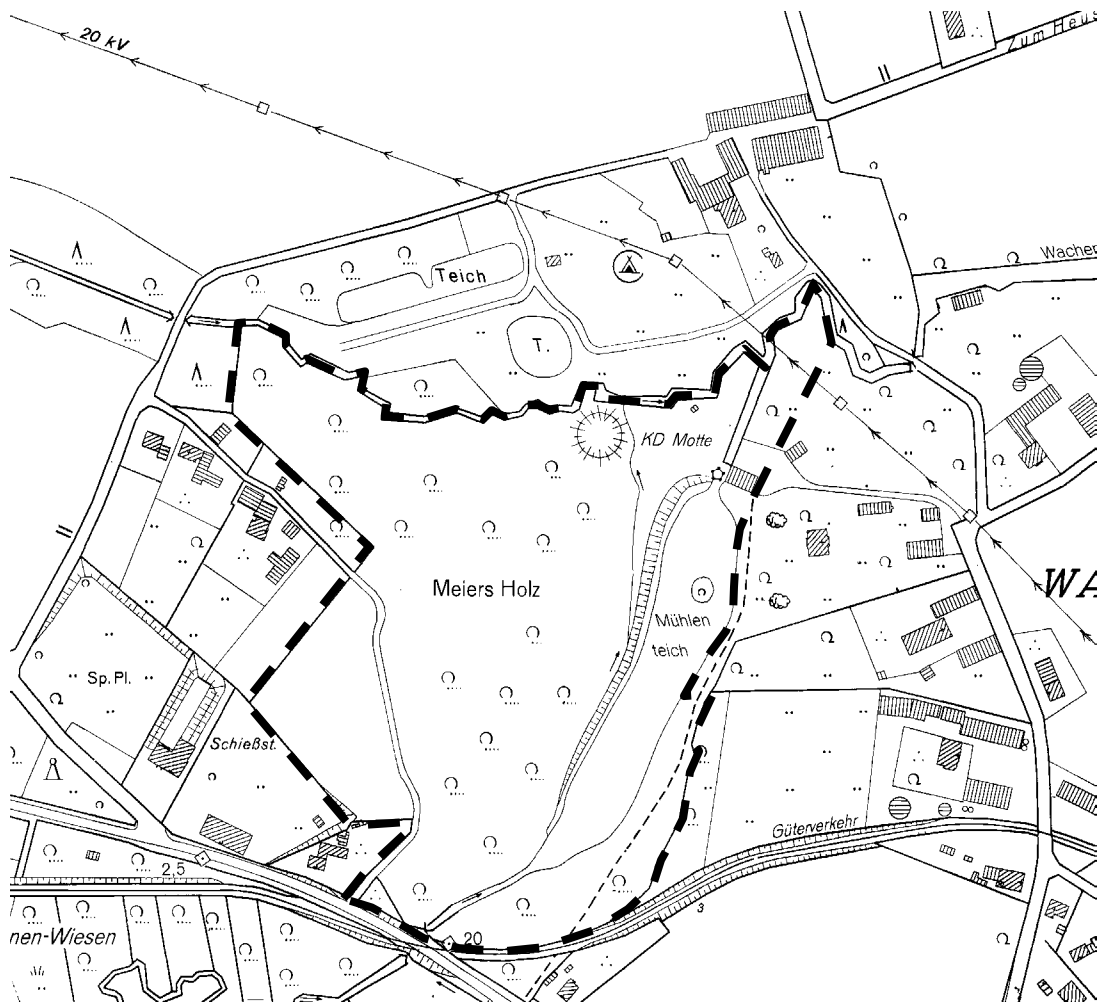
### **Amtliche Bekanntmachung**

#### Satzung über besondere Vorkaufsrechte gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für den Bereich „Mühlenteich Wachendorf“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 02.05.2007 die Satzung über besondere Vorkaufsrechte für den Bereich „Mühlenteich Wachendorf“ beschlossen.

#### **Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Zentrum der Ortschaft Wachendorf nördlich der K 129. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt ist eine Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 herausgegeben vom Katasteramt Syke im Jahre 1984. Die Vervielfältigungserlaubnis wurde am 10.08.1992 unter dem Aktenzeichen AI 3114 erteilt.

Die oben genannte Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

### Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über besondere Vorkaufsrechte nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für den Bereich „Mühlenteich Wachendorf“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Syke, 11.05.2007  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Harald Behrens

## Gemeinde Wagenfeld

### 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 25. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,45 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G = \left( \frac{cCSB}{cBSB} \right) / \left( \frac{cCSBn}{cBSBn} \right) \times KBSB + \frac{cCSB}{cCSBn} \times KCSB + \frac{cTKN}{cTKNn} \times KTKN \times X + Y$$

G	(Abwassergebühr)	
cCSB	(Einleiterkonzentration CSB)	= lt. Messung
cBSB	(Einleiterkonzentration BSB <sub>5</sub> )	= <b>lt. Messung</b>
cCSBn	(Normkonzentration CSB)	= 800 mg/l
cBSBn	(Normkonzentration BSB <sub>5</sub> )	= 400 mg/l
KBSB	(Kostenanteil für CSB/ BSB <sub>5</sub> -Verhältnis)	= 20 %
KCSB	(Kostenanteil für CSB)	= 40 %
cTKN	(Einleiterkonzentration TKN)	= lt. Messung
cTKNn	(Normkonzentration TKN)	= 80 mg/l
KTKN	(Kostenanteil für TKN)	= 40 %
X	(schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil)	
Y	(mengenabhängiger Gebührenanteil)	

Es werden die Werte

X = 0,2773 geändert in 0,3469 und  
y = 0,7227 geändert in 0,6531.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze

41,86 geändert in 40,98 und  
58,14 geändert in 59,02.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Wagenfeld, den 25.04.2007  
Falldorf  
Bürgermeister